



## Abgrenzungs- und Regressabkommen

zwischen

- **Der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG)**

und

- **dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Parteien des Abkommens</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Ziel des Abkommens</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Abgrenzung und Schadentragung</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Regressabkommen für Feuerschäden verursacht durch haftpflichtversicherte Dritte</b> .....	<b>3</b>
4.1	Grundsatz des Rückgriffs .....	4
4.2	Verzicht auf Verjährungseinrede .....	5
<b>5</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
5.1	Rechtsstellung Versicherte.....	5
5.2	Gültigkeit.....	5
5.3	Soundingboard.....	6
5.4	Überprüfung Abkommen .....	6
5.5	Kündigung.....	6
5.6	Übergangsbestimmungen .....	7

## 1 Parteien des Abkommens

Das Abkommen wird zwischen der VKG und dem SVV vereinbart. Anschliessen kann sich jede kantonale Gebäudeversicherung (KGV) und jeder Privatversicherer (PV). Beitritte können jederzeit mit Meldung des Beitrittsdatums an die VKG oder den SVV gemeldet werden. Der Beitritt ist freiwillig. Die weiteren Details sind in Ziffer 5 (gemeinsame Bestimmungen) geregelt.

## 2 Ziel des Abkommens

Der Vertrag bezweckt erstens eine Regelung der Abgrenzung und Schadentragung bei Elementarereignissen zwischen Gebäudeelementarversicherern und Gebäudewasserversicherern (Ziffer 3).

Zweitens soll der Regress von Gebäudesachversicherern auf haftpflichtige Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherer bei Feuerereignissen geregelt werden (Ziffer 4).

## 3 Abgrenzung und Schadentragung

Die Definition eines Elementarschadens (Hochwasser- oder Überschwemmungsereignis) ist in den Regelwerken von VKG/KGV nicht deckungsgleich mit der Definition in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von SVV/PV. Deshalb und unabhängig von dieser unterschiedlichen Definition des Elementarschadens wird die Abgrenzung und Schadenvertei-



lung zwischen Gebäudeelementarversicherer und Gebäudewasserversicherer wie folgt geregelt:

- 1 Als Oberflächenwasser im Sinne dieses Abkommens gilt Wasser, aus Hochwasser oder Überschwemmung, aufgrund einer atmosphärischen Ursache, welches ebenerdig (durch Öffnungen und/oder Mauerwerk) in das Gebäude eindringt. Umgekehrt gilt Wasser, welches nicht ebenerdig in das Gebäude eindringt (z. B. Wasser aus dem Erdinnern) und Wasser aus Rückstau aus der Kanalisation auf der Gebäudeparzelle im Sinne dieses Abkommens als «Wasser, das nicht als Oberflächenwasser gilt».
- 2 Schäden ausschliesslich durch Eindringen von Oberflächenwasser werden abschliessend ohne Teilung durch den Gebäudeelementarversicherer übernommen.
- 3 Schäden durch gleichzeitiges Eindringen von Oberflächenwasser und «Wasser, das nicht als Oberflächenwasser gilt» – anlässlich eines Ereignisses, das auf die gleiche atmosphärische Ursache zurückzuführen ist – werden (als sogenannte Kombischäden) abschliessend ohne Teilung durch den Gebäudeelementarversicherer übernommen.  
Wenn Oberflächenwasser und «Wasser, das nicht als Oberflächenwasser gilt» sich offensichtlich nicht vermischt haben und die daraus resultierenden Schäden getrennt beurteilt werden können, sind die beiden Schäden separat zu erledigen.
- 4 Schäden ausschliesslich durch Eindringen von «Wasser, das nicht als Oberflächenwasser gilt» werden abschliessend ohne Teilung durch den Gebäudewasserversicherer übernommen.
- 5 Schäden ausschliesslich durch Rückstau aus der Kanalisation auf der Gebäudeparzelle werden abschliessend ohne Teilung durch die Gebäudewasserversicherer übernommen.

#### **4 Regressabkommen für Feuerschäden verursacht durch haftpflichtversicherte Dritte**

Die Vereinbarung regelt die Modalitäten für Regresse der dieser Vereinbarung angeschlossenen Gebäudesachversicherer auf die dieser Vereinbarung angeschlossenen Haftpflichtversicherer bzw. ihre Versicherten für Feuerschäden an Gebäuden, für welche ein haftpflichtversicherter Dritter haftbar ist.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind und den gleichen Gebäudesachversicherer betreffen.



#### 4.1 Grundsatz des Rückgriffs

Die Basis des Rückgriffes bildet immer der Entschädigungswert nach den jeweils anwendbaren kantonalen Bestimmungen beziehungsweise den anwendbaren Versicherungsbedingungen.

Bei Schadenfällen bis und mit CHF 20'000 gesetzlicher Entschädigungswert verzichtet der Gebäudesachversicherer in jedem Fall auf einen Rückgriff. Vorbehalten bleibt der Regress gegen den beim jeweiligen Haftpflichtversicherer versicherten Schadenverursacher bei Vorsatz.

Schadenfälle über CHF 500'000 gesetzlicher Entschädigungswert werden nach Rechtslage beurteilt und regressiert.

Bei Schadenfällen über CHF 20'000 bis und mit CHF 500'000 gesetzlicher Entschädigungswert beteiligt sich der Haftpflichtversicherer im Umfang von 45 % an den ausgerichteten Leistungen.

Voraussetzung für die Beteiligung durch die den jeweiligen Haftpflichtversicherer ist ein haftpflichtrechtlich zurechenbares Verschulden (fahrlässiges Verhalten) der bei ihr versicherten Person.

Die Gebäudesachversicherer weisen die Fahrlässigkeit mit einem rechtskräftigen Strafbefehl bzw. Urteil oder aufgrund der amtlichen Akten (insbesondere Brandermittlungsbericht) nach. Eine Nichtanhandnahme oder die Einstellung des Strafverfahrens ohne eingehende Beurteilung des Verschuldens schliessen den Verschuldensnachweis nicht aus. Fehlen amtliche Akten, so kann das Verschulden mit den im Zivilrecht üblichen Beweisregeln nachgewiesen werden.

Zahlungen gemäss diesem Abkommen entlasten die versicherten Personen sowie die jeweilige Haftpflichtversicherung vollumfänglich. Vorbehalten bleibt der Regress gegen den Schadenverursacher bei Vorsatz.

Ein Grobfahrlässigkeitsabzug kann gegenüber der Gebäudesachversicherung nicht geltend gemacht werden. Der Selbstbehalt kann nicht vom Regressanspruch abgezogen werden. Ist der Regressanspruch kleiner als der Selbstbehalt, entfällt eine Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers. Der Gebäudesachversicherer kann seinen Anspruch diesfalls direkt beim Verursacher geltend machen.

Wenn für ein Schadenereignis, das unter dieses Abkommen fällt, gleichzeitig ein Dritter haftet, der nicht bei einem Abkommens-Haftpflichtversicherer haftpflichtversichert ist, wird lediglich die Haftungsquote nach diesem Abkommen geteilt, welche nach Rechtslage auf die bei einem jeweiligen Abkommens-Haftpflichtversicherer versicherten Personen entfällt (keine Solidarität im Regress).



Sind mehrere dem Abkommen angeschlossene Haftpflichtversicherer im Sinne des Abkommens leistungspflichtig, so wird die Entschädigung nach Köpfen aufgeteilt.

Im Rahmen dieses Regressabkommens können Einreden aus dem Haftpflicht-Versicherungsvertrag nur entgegengehalten werden wegen Ungültigkeit des Versicherungsvertrags, Ruhen der Leistungspflicht oder Umfang der Deckungspflicht, nicht aber wegen Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall. Die Haftpflichtversicherer verzichten auf eine Deckungseinrede für Arbeitnehmer ohne Organfunktion.

#### **4.2 Verzicht auf Verjährungseinrede**

Der Haftpflichtversicherer verzichtet im Rahmen der Deckung für sich und namens seines Versicherten auf die Verjährungseinrede, sofern ihm der Gebäudesachversicherer den Regressanspruch innert drei Jahre ab Ereignis schriftlich angemeldet hat.

Nach Ablauf von drei Jahren verzichtet der Gebäudesachversicherer auf eine Regressnahme, es sei denn, er kann nachweisen, dass er erst später als drei Jahre nach dem Ereignis Kenntnis vom Haftungstatbestand und/oder der Person des Ersatzpflichtigen erhielt. In diesem Fall kann er seine Regressansprüche während sechs Monaten nach Kenntnis anmelden.

Nach Ablauf von zehn Jahren verzichtet der Gebäudesachversicherer auf jegliche Nachmeldung.

## **5 Gemeinsame Bestimmungen**

### **5.1 Rechtsstellung Versicherte**

Die Rechtsstellung der Versicherten darf durch die Abkommens-Anwendung nicht zu deren Nachteil verändert werden.

### **5.2 Gültigkeit**

Das revidierte Abkommen tritt per 1. September 2019 in Kraft.

Das Abkommen hat für die beitretenden Gesellschaften Gültigkeit ab Beitrittsdatum und gilt für alle Schadenfälle, welche im Zeitpunkt des Beitrittes zum Abkommen pendent sind.

Das revidierte Abkommen gilt drei Monate ab Unterzeichnung durch SVV und VKG für alle zu diesem Zeitpunkt hängigen Fälle, wenn nicht einer der involvierten Versicherer fristgerecht erklärt, das Abkommen in seiner neuen Form nicht übernehmen zu wollen.

Bestehen zwischen zwei am Abkommen beteiligten Parteien bereits gleichartige Abkommen, gelten diese als aufgehoben, sobald beide Parteien diesem Abkommen beigetreten sind.



Bereits erledigte Schadenfälle werden vom Abkommen nicht erfasst.

Eine ständig aktualisierte Liste der beigetretenden Mitglieder wird auf den Internetseiten des SVV und der VKG geführt und veröffentlicht.

### **5.3 Soundingboard**

Jährlich treffen sich die Parteien VKG und SVV zu zwei Sitzungen zwecks Standortbestimmung.

### **5.4 Überprüfung Abkommen**

Wünscht entweder die VKG oder der SVV eine Neuverhandlung des Abkommens, ist diese innert eines Jahres anzugehen und binnen eines weiteren Jahres abzuschliessen.

### **5.5 Kündigung**

Ein Versicherer kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Kalenderjahres aus dem Abkommen austreten. Austritte sind der VKG oder dem SVV in schriftlicher Form mitzuteilen. Es werden gegenseitig die verantwortlichen Verbandsorgane zwecks Anpassung der Teilnehmerliste unverzüglich informiert.

Schadenfälle, die während der Laufzeit bereits pendent waren, werden auch nach Austritt aus dem Abkommen nach diesem reguliert.



## 5.6 Übergangsbestimmungen

Wird das Abkommen geändert, so gilt die neue Version durch die beigetretenen Versicherer als akzeptiert, wenn diese nicht binnen dreier Monate nach Unterzeichnung durch die VKG und den SVV ihren Austritt aus dem Abkommen erklären.

Bern, 29. August 2019

Zürich, 23. August 2019

**Vereinigung Kantonalen  
Gebäudeversicherungen (VKG)**

**Schweizerischer  
Versicherungsverband (SVV)**

Urs Graf  
Präsident

Rolf Dörig  
Präsident

Alain Rossier  
Direktor

Thomas Helbling  
Direktor